

Art. 22 L.V

L.V - Landesverfassung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2022

Soweit nicht in Gesetzen oder in der Geschäftsordnung des Landtages etwas anderes bestimmt ist, gelangen die einzelnen Beratungsgegenstände vor den Landtag als

- a) Volksbegehren,
- b) Vorlagen von mindestens zwei seiner Mitglieder,
- c) Vorlagen von Ausschüssen des Landtages,
- d) Vorlagen der Landesregierung,
- e) Berichte und Erklärungen der Landesregierung oder ihrer Mitglieder,
- f) Anfragebesprechungen.

*) Fassung LGBl.Nr. 52/2007

In Kraft seit 24.08.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at